

Assistenzbeitrag

Der Bundesrat hat die 6. IV-Revision in zwei Massnahmenpakete aufgeteilt. Im ersten Paket (6a) führt er auch eine neue Leistung ein: den Assistenzbeitrag. insieme fordert ein Recht auf einen Assistenzbeitrag auch für geistig behinderte Personen.

Mit dem sogenannten Assistenzbeitrag erhalten behinderte Personen direkt einen Geldbetrag ausbezahlt. Sie können damit eine Hilfskraft (Assistenzperson) anstellen, die sie in der Alltagsbewältigung unterstützt. Dank dem Assistenzbeitrag müssen sie nicht mehr zwingend in einer Institution leben. Damit ist der Assistenzbeitrag ein wichtiges Instrument für den Weg zu mehr Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

Geistig behinderte Personen gehen leer aus

Menschen mit geistiger Behinderung werden jedoch im Entwurf zur Revision 6a von dieser Leistung praktisch ausgeschlossen. Denn wer nicht „handlungsfähig“ ist, soll keinen Assistenzbeitrag beantragen können. Handlungsfähig ist, wer mündig und urteilsfähig ist. Die meisten geistig behinderten Personen sind bevormundet bzw. entmündigt. Das sagt aber noch lange nichts darüber aus, ob jemand fähig ist, mit Hilfe einer Assistenz in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Menschen mit geistiger Behinderung nicht eine Assistenz beanspruchen dürfen.

Zusätzlich liegt eine zweite grobe Benachteiligung vor: Der Assistenzbeitrag soll kostenneutral eingeführt werden. Zu seiner Finanzierung wird daher die Hilflosenentschädigung von HeimbewohnerInnen halbiert. Die Mehrheit der geistig behinderten Personen lebt in einem Heim. Sie müssten also mehrheitlich den Preis für eine neue Leistung zahlen, die sie aber selbst nicht beziehen können.

insieme fordert dringend Verbesserungen

Damit der Assistenzbeitrag auch für Menschen mit geistiger Behinderung zugänglich wird, sind zwei Korrekturen vordringlich:

1. Die Voraussetzung, dass die behinderte Person **handlungsfähig** sein muss, ist zu **streichen**.

Menschen mit geistiger Behinderung dürfen nicht von vorneherein vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen werden. Das wäre diskriminierend. Auch Menschen mit geistiger Behinderung können in den eigenen vier Wänden wohnen. In Wohnschulen bereiten sich heute junge Menschen speziell darauf vor. Für das selbständige Wohnen benötigen Menschen mit geistiger Behinderung – wie andere behinderte Menschen – jedoch Unterstützung. Dazu gehört vor allem lebenspraktische Begleitung, das heisst Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Fragen der Ernährung und Gesundheit, einfache administrative Tätigkeiten, nachbarschaftliche Probleme, etc.) und Anleitung und Hilfe bei der Erledigung des Haushaltes. Der Bundesrat sieht für Personen, die den Assistenzbeitrag zugesprochen erhalten, Hilfeleistungen in den Bereichen alltägliche Lebensverrichtungen, Haushalt und gesellschaftliche Teilhabe vor. Es gibt keinen Grund, diese Assistenz geistig behinderten Menschen vorzuenthalten, nur weil sie bevormundet oder entmündigt sind.

2. Es darf **keine Einschränkung auf das Arbeitgebermodell** erfolgen. Die Vertragsfreiheit beim Bezug von Dienstleistungen muss gewährleistet sein.

Für Menschen mit geistiger Behinderung ist es einfacher, die Assistenzleistungen über eine Fachorganisation zu beziehen, als selbst eine Assistenzperson anzustellen. Dies bringt zudem weitere wichtige Vorteile. Es können über eine Fachorganisation zumindest zeitweise auch qualifizierte Fachkräfte wie Sozial- oder HeilpädagogInnen beigezogen werden. Und die nötige Assistenz ist besser gesichert, zum Beispiel für den Fall, dass eine Assistenzperson wegen Krankheit oder Ferien ausfällt.